

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingefessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Videsformulare“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen und ist beglaubigte Abschrift der darüber auszuführenden Verhandlung dem National beizufügen.

Wolger 13.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 10.

Für die landrätthlichen Vurcausgehülsen, welche außerhalb der Stadt Greiz bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 M. für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, bezugsweise 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 M. für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen liquidirt werden.

§. 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, bezugsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nachmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§. 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren Pferde sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militär-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirktes persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählte Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf das Fürstenthum fallende Kontingent, sowie 3 pr. Ct. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingerichteten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.